

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/19 vom 19. Juni 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2011\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2011_19)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/19 du 19 juin 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/19 del 19 giugno 2012

## **Regeste**

Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 IVV (in der bis Ende 2011 gültig gewesenen Fassung). Die behauptete Verschlechterung einer gesundheitlichen Situation ist von der gesuchstellenden Person im Rahmen einer Neuanschuldung nach vorgängiger rechtskräftiger Leistungsabweisung glaubhaft zu machen. Hierfür reicht es vorliegend nicht, dass ein fachfremder behandelnder Arzt einen Hinweis auf eine Verschlechterung des psychischen Zustands äussert (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Juni 2012, IV 2011/19).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom September 2010 um Ausrichtung einer Invalidenrente eingetreten ist. Die materielle Beurteilung des Rentenanspruchs bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 20. Dezember 2010, weshalb auf die entsprechenden Anträge der Beschwerdeführerin nicht einzutreten ist. Im Fall der Gutheissung wäre die Beschwerdegegnerin lediglich anzuweisen, die Sache materiell zu prüfen.

### **E. 2**

2.1 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird gemäss Art. 87 Abs. 4 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis Ende 2011 gültig gewesenen, nachfolgend zitierten Fassung (seit 1. Januar 2012 inhaltlich unverändert Art. 87 Abs. 3 IVV) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 (seit 1. Januar 2012: Abs. 2) erfüllt sind. Nach jener Bestimmung muss in einem Revisionsgesuch glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Diese Eintretensvoraussetzung soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 71 E. 3.2.3). 2.2 Nach der Rechtsprechung ist unter Glaubhaftmachung im Sinn von Art. 87 Abs. 3 IVV kein Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 121 V 45 E. 2a) zu verstehen. Gemäss dem Zweck der Eintretenshürde von Art. 87 Abs. 3 IVV muss es sich bei der Glaubhaftmachung um eine deutlich reduzierte Beweisanforderung handeln. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine eingehende Sachverhaltsabklärung die behauptete Veränderung nicht bestätigen wird. Grundsätzlich

unterliegt das Glaubhaftmachen nach Art. 87 Abs. 3 IVV weniger strengen Anforderungen als im Zivilprozessrecht (SVR 2003 IV Nr. 25 E. 2.2 mit Hinweisen, Urteil 9C\_688/2007 des Bundesgerichtes vom 22. Januar 2008). 2.3 Aufgrund des klaren Wortlauts des Art. 87 Abs. 3 IVV ("Im Gesuch ist glaubhaft zu machen") steht fest, dass eine versicherte Person, die sich nach einer früheren Leistungsverweigerung bei der IV-Stelle neu anmeldet und eine Rente verlangt, die "Glaubhaftmachungslast" (im Sinn einer Beweisführungslast) trägt. Sie muss also jene Indizien beschaffen und der IV-Stelle vorlegen, mit denen sie ihre Behauptung einer anspruchserheblichen Gesundheitsverschlechterung glaubhaft machen will. Sie kann sich nicht darauf beschränken, eine solche Veränderung zu behaupten. In diesem Verfahrensstadium gilt demnach der Untersuchungsgrundsatz nicht. 2.4 Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch bei einer Neuanmeldung nach vorangegangener Abweisung die letzte rechtskräftige Verfügung, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruhte (vgl. BGE 130 V 71).

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht den Verlauf seit Januar 2006 (Datum des Erlasses der ursprünglichen Abweisungsverfügung) bzw. die Glaubhaftmachung der geltend gemachten, seither eingetretenen gesundheitlichen Verschlechterung geprüft. 3.2 Zur somatischen Situation der Beschwerdeführerin ist folgendes festzuhalten: 3.2.1 Bei der ersten MEDAS-Abklärung im September 2005 gab die Beschwerdeführerin an, zirka 2003 erstmals Schmerzen und Schwellungen in den unteren Extremitäten verspürt zu haben. Im Dezember 2003 wurde erstmals eine Spondylarthropathie diagnostiziert. Im Begutachtungszeitpunkt klagte die Beschwerdeführerin über Schmerzen im Nackenbereich mit Ausstrahlung in die Schultern und über schmerzhaft geschwollene Fingergelenke. Alle sechs Wochen erhalte sie Infusionen von Remicade, die nur kurzfristig helfen würden. Die Gutachter schlossen auf eine Schmerzverarbeitungsstörung bzw. die Entstehung eines sekundären fibromyalgischen Syndroms. 3.2.2 Gegenüber dem Hausarzt der Beschwerdeführerin hielt Dr. B.\_\_\_\_ am 9. August 2010 (IV-act. 69-5) fest, im September 2009 habe er einen Wurstfinger II rechts feststellen können, im Oktober 2009 dann keine sichere Schwellung an den Händen mehr. Auch bei Berichterstattung scheine ihm die Synovitis im Vergleich zu früher, insbesondere zu 2003 und 2004, an den peripheren Gelenken geringer zu sein. Er gehe davon aus, dass nach wie vor eine gewisse entzündliche Aktivität vorhanden sei. Obwohl Dr. B.\_\_\_\_ der medikamentösen Behandlung mit Humira eine gewisse Wirksamkeit zubilligte, sprach er sich im Schreiben vom 31. August 2010 (IV-act. 69-3) explizit nicht gegen einen von der Beschwerdeführerin offenbar wegen Nebenwirkungen gewünschten Unterbruch der Behandlung aus. Gegenüber der IV-Stelle machte Dr. B.\_\_\_\_ im Schreiben vom 21. September 2010 (IV-act. 69-1) schliesslich keine Verschlechterung der entzündlichen rheumatischen Erkrankung geltend; diese dauere seit Jahren und es sei bisher nicht gelungen, die Entzündung gänzlich zu unterdrücken. 3.2.3 Konkrete Hinweise auf eine Verschlimmerung der rheumatischen Problematik finden sich auch im Schreiben der Rheumapoliklinik des Universitätsspitals Zürich vom 11. September 2008 (IV-act. 70) nicht. Die Diagnose der ankylosierenden Spondylitis mit aktiv entzündlichem axialem und peripherem Befall wurde bestätigt und die medikamentöse Umstellung auf Humira empfohlen. Diese wurde schliesslich auch vorgenommen. Aufgrund der sekundären

fibromyalgieformen Ausweitung der Symptomatik sei nicht mit einer vollständigen Regredienz der Beschwerden zu rechnen. Betreffend die axiale Situation wurde bereits im ZMB-Gutachten eine Spondylarthrose L5/S1 erhoben und von einer entzündlichen Erweiterung mit periartikulärer Sklerosierung der linken Sakroiliacalfuge im Sinn einer bilateralen Sakroiliitis bei Spondylarthropathie berichtet. Da die Beweglichkeit der Wirbelsäule gut erhalten war, wurde eine Progression der entzündlichen Erkrankung im Bereich der axialen Skelettstrukturen jedoch ausgeschlossen (IV-act. 27-13 unten). Auch in der Untersuchung der Universitätsklinik Zürich 2008 wurde – soweit schmerzbedingt beurteilbar – von normaler Beweglichkeit in allen Wirbelsäulensegmenten ausgegangen. Die auf die ISG-Arthritis zurückgeführten Schmerzen waren 2005 bereits vorhanden (Sakroiliitis; vgl. auch den Bericht von Dr. med. D.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Rheumatologie und Allgemeine Innere Medizin, vom 23. November 2004; IV-act. 22-2 ff.). Weiteres entzündliches Geschehen an der Wirbelsäule war nicht erkennbar.

### 3.3 Zur psychischen Situation:

#### 3.3.1 Im ZMB-Gutachten wurde angenommen, dass sich bei der Beschwerdeführerin durch die ausgeprägte Schmerzsymptomatik eine ängstlich gefärbte Anpassungsstörung entwickelt habe (IV-act. 27-14). Der Psychiater schloss eine psychische Erkrankung aus; er ging lediglich davon aus, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer Erkrankung psychisch überfordert sei und sich selbst limitiere. Obwohl verschiedene Ängste thematisiert wurden, gelangte er nicht zur Diagnose einer Angststörung. Auch eine eigentliche Schmerzverarbeitungsstörung im Sinn einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung konnte er nicht erheben (IV-act. 27-18).

#### 3.3.2 Nach Lage der Akten fand seither weder eine psychiatrische Therapie noch eine weitere psychiatrische Beurteilung statt. Dr. B.\_\_\_\_ äusserte im Schreiben an den Hausarzt vom 9. August 2010 den Verdacht auf eine Angsterkrankung. Diesbezüglich hielt er die Angabe der Beschwerdeführerin fest, sie habe manchmal "plötzlich furchtbar Angst" (IV-act. 69-5). Sie habe ihm Beschwerden geschildert, die an eine Panik-Attacke erinnern hätten. Er habe ihr deswegen ein Rezept für Temesta Expidet 1 mg mitgegeben. Aus dem Schreiben von Dr. B.\_\_\_\_ vom 31. August 2010 ergibt sich, dass er der Beschwerdeführerin riet, regelmässig das Antidepressivum Tolvon einzunehmen, und er auch eine Behandlung mit Surmontil begonnen hat (IV-act. 69-3). Gegenüber der IV-Stelle erwähnte Dr. B.\_\_\_\_ am 21. September 2010, die Beschwerdeführerin reagiere zunehmend mit Panikattacken; er glaube, es liege eine Angsterkrankung vor. Bei der letzten Arbeitgeberin (Kündigung offenbar 2004, vgl. IV-act. 27-5 und 9-1 ff., insbes. 9-8) sei sie wegen der Synovitiden an den Händen nicht mehr imstande gewesen, die geforderte Tätigkeit auszuführen, es sei ihr gekündigt worden. Deshalb stelle er, Dr. B.\_\_\_\_, sich vor, dass sie zur psychischen Stabilisierung unbewusst aus der Krankheit einen Gewinn gezogen habe (Kriterium ausgeprägter Krankheitsgewinn). Diese Hinweise betreffend Kriterien für die Prognosestellung und die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit nach Foerster genügen nicht zur Glaubhaftmachung einer Verschlechterung der psychischen Situation. In erster Linie obliegt es dem Psychiater, bei Schmerzstörungen bzw. Schmerzverarbeitungsstörungen eine Zumutbarkeitsbeurteilung mit Rücksicht auf die sog. Foerster-Kriterien vorzunehmen. Dr. B.\_\_\_\_ stellte – mangels psychiatrischer Qualifikation – keine sauber begründete psychiatrische Diagnose, erhob keine Befunde bzw. beschrieb den Psychostatus nicht und führte auch keine psychiatrischen Tests durch. Seine Hinweise vermögen eine psychiatrische Beurteilung nicht zu ersetzen. Ohne nähere Erläuterung, so auch ohne Hinweise auf die spezifischen Ängste bzw. angstauslösende Situationen, wies er auf eine Angststörung und Panikattacken hin. Der Psychiater des ZMB hatte Ängste der

Beschwerdeführerin im Jahr 2005 gezielt und detailliert erfragt (siehe S. 16 des Gutachtens) und die entsprechenden Schilderungen festgehalten. Neben verschiedenen Ängsten im Zusammenhang mit konkreten äusseren Situationen (etwa Angst beim Allein-Zuhause-Sein, Angst, verfolgt zu werden etc.) wurden Ängste vor der Krankheit und vor einem möglichen Tod erwähnt. Entgegen der Annahme von Dr. B.\_\_\_\_ ist Angstempfinden also nicht neu aufgetreten. Das Antidepressivum Tolvon nahm die Beschwerdeführerin bereits 2004 ein (IV-act. 22-2; 14-2), dies nach ihren Angaben zur Behandlung von Schlafproblemen (IV-act. 27-17). Dazu dient gemäss Anwendungsempfehlung des Arzneimittel-Kompodiums der Schweiz ([www.kompodium.ch](http://www.kompodium.ch), besucht am 1. Juni 2012) in der von Dr. B.\_\_\_\_ verschriebenen tiefen Dosis von 1 mg auch Temesta – zur Behandlung psychiatrischer Störungen liegt die Dosierungsempfehlung gemäss Kompodium bei 3 bis 7.5 mg täglich. Auch die von Dr. B.\_\_\_\_ verschriebene Dosis von initial 5 Tropfen Surmontil liegt weit unter der empfohlenen initialen Dosis zur Behandlung von Depressionen (1 Tropfen entspricht 1 mg, die initiale Dosis beläuft sich gemäss Kompodiums-Empfehlung auf 25-75 Tropfen). Die Beschwerdegegnerin betont zudem zu Recht, dass das Verschreiben von Antidepressiva oder Schlafmitteln nicht ausreicht, eine Progredienz der psychischen Belastung bzw. das Entstehen einer eigentlichen, krankheitswertigen psychischen Problematik hinreichend glaubhaft zu machen. Der entsprechende Anhaltspunkt ist jedenfalls zu unspezifisch.

3.3.3 Dr. B.\_\_\_\_ wies im Schreiben vom 20. April 2011 (act. G 12.7) darauf hin, dass er die Beschwerdeführerin trotz der von ihm vermuteten psychischen Problematik keinem Psychiater zuweise, weil die Erfahrung zeige, dass es schwierig sei, solche Patienten mit geringen Sprachkenntnissen und geringer Schulbildung mittels einer Psychotherapie erfolgreich zu behandeln. Auch wenn Dr. B.\_\_\_\_ einer nachhaltigen Verbesserung mittels Psychotherapie keine guten Chancen prognostiziert, so ist doch nicht ersichtlich, weshalb selbst auf eine Abklärung durch eine psychiatrische, nötigenfalls türkischsprachige Fachperson (bzw. Dolmetscherbeizug) bis anhin verzichtet wurde. Sollte tatsächlich eine grundsätzlich krankheitswertige und damit behandlungsbedürftige psychische Problematik bestehen, so wäre zumindest die Medikation fachärztlich einzustellen. Auch der Hausarzt der Versicherten, Dr. C.\_\_\_\_, hat derartiges bisher offenbar nicht veranlasst.

3.3.4 Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin macht in der Replik geltend, Dr. C.\_\_\_\_ habe ihr gegenüber telefonisch bestätigt, dass sich der Zustand der Beschwerdeführerin in den vergangenen Jahren verschlechtert habe. Diese undifferenzierte und unbestätigte Aussage lässt den erforderlichen Beweiswert vermissen, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

3.4 Wie oben erläutert, trägt die Beschwerdeführerin anders als bei einer gewöhnlichen erstmaligen IV-Anmeldung bei der Wiederanmeldung nach vorgängiger Leistungsablehnung die Beweisführungslast im Sinn der Pflicht zur Glaubhaftmachung der Verschlechterung. Diese Glaubhaftmachung, die in der Regel einer entsprechenden fachärztlichen Bestätigung bedarf, gelingt ihr weder in Bezug auf die somatischen noch auf die geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen. Dr. B.\_\_\_\_ räumte in seinem Schreiben vom 20. April 2011 selbst ein, dass eine psychiatrische Beurteilung verlangt werden müsse, wenn es darum gehen sollte, der IV glaubhaft darlegen zu können, dass die Beschwerdeführerin eine psychische Krankheit habe. Der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid ist jedenfalls nicht zu beanstanden. Sollte der Beschwerdeführerin die ihr obliegende Beweisführung mit dem geforderten Beweismass zu einem späteren Zeitpunkt gelingen, steht ihr eine nochmalige Anmeldung frei.

4.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.2 Der Beschwerdeführerin wurde die unentgeltliche Rechtspflege am 20. April 2011 bewilligt. Wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann sie jedoch zur Nachzahlung verpflichtet werden (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des st. gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). 4.2.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien. 4.2.2 Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Die Rechtsvertreterin wurde erst im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels mandatiert und reichte die Replik sowie eine kurze Triplik ein. Mit Blick auf vergleichbare Fälle erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Somit hat der Staat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin pauschal mit Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Beschwerdeführerin wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin mit Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.